

GESETZBLATT 321

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 14. April 1956	Nr. 38
------	----------------------------	--------

Tag	^ Inhalt	Seite
8. 2. 56	Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Devisengesetz)	321
22.3.56	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Zuständigkeit, Abgrenzung, Gebühren und Rechtsmittel)	324
22.3.56	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Valütaplanung durch staatliche und wirtschaftliche Organe, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und andere gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen)	^ 325
22.3.56	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Der Vermögenserwerb durch Devisenausländer, Zahlung in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank zugunsten von Devisenausländern und Unterhaltung von Konten in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank durch Devisenausländer bei der Deutschen Notenbank [Devisenausländerkonten])	326
22.3.56	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Verfügbarmöglichkeiten über Devisenausländerkonten bei der Deutschen Notenbank)	328
22.3.56	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Angebot und Ankauf von Devisenwerten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik)	329
22.3. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Anmeldung, Ankauf und Behandlung von Devisenwerten im Ausland) 330	
22. 3. 56	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten aus- und einreisender Deviseninländer)	331
22.3.56	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender Devisenausländer)	332

Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Devisengesetz)

Vom 8. Februar 1956

Zur Festigung und Erweiterung der internationalen Beziehungen und zur Sicherung unseres Aufbaues ist eine zielbewußte Devisenpolitik erforderlich, die dem Willen der Werktätigen entspricht und in ihrem Interesse durchgeführt wird.

Die Volkskammer hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Durch dieses Gesetz wird der Erwerb, der Besitz und der Umlauf von Devisenwerten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Gebiet außerhalb Deutschlands (Ausland) geregelt.

§ 2

Devisen inländer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bürger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in der Deutschen Demokratischen Republik befindet;

3. in der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Filialen und Vertretungen aller Art von Devisenausländern;
4. Personen, die sich im Auftrage von staatlichen Organen, staatlichen Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland aufhalten.

§ 3

Devisenausländer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bürger, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben;
2. juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich im Ausland befindet;